

Zeitschrift:	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber:	F. Pieth
Band:	1 (1896)
Heft:	7
Artikel:	Mitteilungen über die kirchl. Organisation des Bistums Chur im XV. Jahrhundert
Autor:	Muoth, J.C.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-895079

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bündnerisches Monatssblatt.

Nr. 7.

Chur, Juli.

1896.

Erscheint den 10. jeden Monats. Abonnementspreis: franko durch die ganze Schweiz Fr. 3. —, im Ausland Fr. 3. 60.
Insertionspreis: Die zweigespaltene Petitzeile 15 Cts.

Redaktion und Verlag: S. Meißer.

Mitteilungen über die kirchl. Organisation des Bistums Chur im XV. Jahrhundert

von J. C. Muoth.

Einführung.

Im bischöflichen Archiv zu Chur befindet sich eine noch unedierte Papierhandschrift, die eine „Zusammstellung der bischöflichen Beamtungen und Rechte“ enthält. Die Handschrift bildet einen kleinen Codex von 97 Folioseiten, wird in den gleichzeitigen und späteren Urbarien öfters auch als das „Buch der Ämpter“ zitiert und stammt teils aus dem Ende des XIV., teils aus der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts. Unten folgt nun derjenige Abschnitt aus diesem für die Geschichte unseres Landes äußerst wichtigen Codex, welcher die kirchlichen Beamtungen und Rechte darstellt.

Der Codex ist teils deutsch, teils lateinisch abgefaßt. Die lateinischen Abschnitte sind hier frei übersetzt, die deutschen dagegen, unter Beibehaltung der alten Satzkonstruktion und Redeform, bloß in neu hohdeutsche Endungen und Wendungen umgewandelt. Eine wirkliche Übersetzung müßte die Satzkonstruktion ganz abändern; dadurch würde jedoch der Text an Einfachheit und Anschaulichkeit nur verlieren, nicht gewinnen. Was die Leute damals so schrieben, war auch deutsch und vielleicht ein besseres Deutsch, als was man gegenwärtig schreibt; jedenfalls dürften die Leute, welche berufen sind, für die Schule und das Volk Bücher zu verfassen, von diesen Alten lernen, wie man volkstümlich schreibt. Wo es mir nötig schien, ließ ich in Fußnoten Erklärungen folgen, die ich zu berücksichtigen bitte.

A.

1. Der Bischof.

Es ist zu wissen, daß das Kapitel hat zu erwählen einen Bischof, und wenn derselbe einmütiglich nach den Satzungen der heiligen Christenheit erwählt ist, dann hat das Kapitel zu postulieren (bitten) von unsrem heiligen Vater, dem Papste, ihn zu bestätigen.

Und dieser erwählte (electus) und bestätigte (confirmatus) Bischof giebt (zahlt) in des Papstes Kammer (Kasse) von dem ersten Nutzen (vom ersten Jahresnutzen oder vom ersten Jahreseinkommen seiner Würde) nach neuer Gewohnheit 500 Gulden; und seinen Brief (Bestätigungs-Urkunde) und die Änderung der Amtsleute, die zu seinem Hofe gehören, muß er besonders bezahlen. Allezeit ausgenommen die päpstliche Gewalt¹⁾.

¹⁾ Das Domkapitel. In Nachahmung des Mönchsweisen führten schon frühe einzelne Bischöfe (so z. B. Euzebius v. Vercelli, der hl. Augustinus, der hl. Valentian von Chur, dieser um 536) das klosterliche Zusammenleben der Geistlichen ihrer Kathedralkirchen ein. Die Kleriker einer solchen Kathedralkirche wohnten und lebten wie Mönche zusammen, beteten die Tagzeiten (Horen) wie diese und standen unter einer bestimmten Regel oder Klosterverfassung (Canon, daher ihr Name canonici) wie die Mönche. Der Bischof regierte sie nach derselben, wie der Abt seine Mönche. —

Im VIII. Jahrh. führte der Bischof Chrodegang von Mez mit Unterstützung der fränkischen Könige dieses Klosterleben der Kleriker an den Domkirchen (daher der Name Domherr) im Frankenreiche allgemein durch. Die fränkische Form fand dann allgemeine Nachahmung innerhalb der lateinischen Kirche. —

Der Name Kapitel (capitulum) röhrt ebenfalls vom Klosterleben her, wo sich die Mönche anfangs täglich auch zu dem Zwecke versammelten, um die Vorlesung und Erläuterung von je einem Kapitel (Abschnitt) der Klosterregel anzuhören. Der Name bezeichnete bildlich (tropisch) zunächst auch diese Versammlung der Mönche, dann die Genossenschaft selbst, wurde ferner gleichfalls auf die Versammlung und Genossenschaft der Domherren übertragen und erhielt endlich die jetzige Bedeutung, wonach man auch die Versammlung der kathol. Landgeistlichen eines Dekanats Kapitel nennt u. s. w.

Der „Kapitel-Sonntag“ hat bekanntlich auch bei den Reformierten eine verwandte Bedeutung.

Neben den Domkapiteln an den bischöflichen Kathedralen entstanden bereits im VIII. und IX. Jahrh. neue, selbständige oder von einem Bischof nicht direkt abhängige Kanonikate oder Chorherrenstifter, so namentlich unter den Klerikern der Hauptkirche einer größeren Stadt. Ein solches Chorherrenstift ohne Bischof war z. B. dasjenige am Grossmünster zu Zürich. Auch die Stadt Solothurn besaß ein solches Stift, das nicht wenig zur Entwicklung der Stadt als

2. Der Dompropst.

Es ist auch zu wissen, daß das Kapitel hat zu erwählen einen Dompropst. Und wenn der einmütiglich nach den Satzungen des Rechtsbuches ist erwählt, so hat ihn das Kapitel einem Bischof zu präsentieren (zu antworten), auf daß ihn der Bischof bestätige mit den Reichsstadt beigetragen hat. In Graubünden besteht gegenwärtig noch ein solches Kanonikat zu Poschiavo; früher war ein solches auch zu St. Vittore im Thale Misox.

Diese Stifte außerhalb der bischöflichen Residenz sind die sogen. Kollegiat-Stifte des späteren Rechts; sie heißen auch Propsteien, weil ein Propst (præpositus) ihr Vorsteher war. —

Jedes Domherrenstift ist nun seit dem XI. Jahrh. eine Genossenschaft im Sinne von Corporation, mit eigenem Vermögen, besonderer Verwaltung und allerlei besonderen Vorrechten, die sich auch auf die Rechtspflege beziehen. Das Vermögen und die Rechte des Domkapitels zu Chur sind daher bei jeder historischen Untersuchung genau zu unterscheiden von dem Vermögen und den Rechten des Bischofs von Chur, obgleich dieser nach altem Herkommen und kirchlich über dem Kapitel steht. In privatrechtlichen Sachen ist das Domkapitel als Corporation selbständig. Das sog. Kapitelgericht zu Schiers z. B. gehörte nicht dem Bischof, stand gemeinrechtlich nicht unter ihm, sondern unter dem Domkapitel allein. Aus den Urbaren des Domkapitels zu Chur darf man daher nur mit äußerster Vorsicht Schlüsse auf das bischöfliche Vermögen und Regiment ziehen. Überhaupt kann den Geschichtsfreunden nie genug empfohlen werden, die alten Verhältnisse und Gesetze zu studieren, bevor sie, auf ein paar schlecht gelesene Urkunden gestützt, ihre Forschungen publizieren.

Das Domkapitel einer Kathedrale ist ferner auch der Rat des Bischofs, mit dessen Hülfe er die Diözese regieren soll, und endlich seit dem Wormser Konkordat von 1122 innerhalb des römischen Reiches deutscher Nation unbestritten auch die Wahlbehörde des Bischofs seiner Diözese.

Unter den Domherren unterschied man solche mit Pfründen (canonici in fructibus et floribus) und solche ohne Pfründen, doch mit Anwartschaft darauf (canonici in herbis) und bloße Junker oder domicelli, die erst in dritter Linie daran kommen sollten (canonici in pulvere). Nach Verarmung der Kirche infolge der Reformation übernahmen viele Canonici auch Landpfarreien, und seither unterschied man canonici residentes oder residentialis (Domherren der Residenz) und canonici extraresidentialis oder foranei (Domherren auf dem Lande). Ende des XVI. Jahrh. entstand die kirchliche Verordnung, daß mindestens 6 Domherren an der Residenz des Bischofs zu wohnen hätten. Darunter waren zwei sog. Würdenträger (Dignitarii), nämlich der Dompropst und der Domdekan, drei hatten bestimmte Ämter, und für den sechsten erfand man den Titel Sextarius (Domsextar, d. i. der Sechste). Er kann zu beliebigen Ämtern im Domkapitel verwendet werden.

Gegenwärtig zählt das Domkapitel zu Chur 24 Mitglieder, wovon die sechs canonici residentes, auch residentialis, zu Chur auf dem Hofe wohnen. Diese 24 Domherren wählen mit Stimmenmehr jedesmal den neuen

Rechten, welche einem Dompropst zugehören (zustehen). Allezeit die päpstliche Gewalt vorbehalten (ausgenommen)²⁾.

3. Der Domdekan.

Das Kapitel hat auch zu erwählen einen Dekan. Und wenn derselbe einmütiglich nach den Satzungen des Rechtsbuches erwählt ist, so hat das Kapitel ihn zu präsentieren einem Bischof zur Bestätigung. Und wenn derselbe bestätigt wird, dann mag ein Bischof aus besonderer Gnade ihm empfehlen (übertragen) seine Weihen (Wähchen) auf dem Chor, ferner des Bischofs Pfrund und andere Rechte, wie es dem Kapitel fünd ist³⁾.

Bischof. Der gewählte und vom h. Vater bestätigte Bischof muß endlich auch noch geweiht werden. Erst durch die Konsekration (Bischofsweihe) durch einen andern, bereits geweihten Bischof, erhält er den kirchlichen Charakter eines rechten Bischofs, mit der Besugnis, jene Sakramente zu spenden, die einem Bischof vorbehalten sind (Firmung und Priesterweihe), und mit noch anderen Rechten. Der gewählte und bestätigte Bischof war früher jedoch schon dadurch hinreichend befugt, die fürstlichen Rechte über sein Bistum auszuüben.

Unter den Bischöfen von Chur hat es darum auch solche gegeben, die bloß electi und confirmati waren und niemals die Bischofsweihe empfingen; ein solcher war z. B. der Bischof Hartmann von Werdenberg-Sargans-Baduz (1388—1416). Der erste Nutzen als Abgabe an den Papst sind die Annaten. Diese Abgabe besteht in der Hälfte des Jahreseinkommens eines Bistums (Halbannaten); die anderen hier erwähnten Steuern sind Sparten oder Taxen an die päpstliche Kanzlei, die ebenfalls einen bedeutenden Betrag ausmachen.

Die „neue Gewohnheit“ bezieht sich auf gewisse Verträge mit Papst Martin V., zur Zeit des Konstanzer Konzils (1414—1418). Die päpstliche Gewalt, die stets vorbehalten wird, bezeichnet das Recht des Kirchenoberhaupts, auch von sich aus, ohne Rücksicht auf das Wahlrecht des Domkapitels, einen Bischof oder einen Domherrn zu ernennen und einzusetzen.

²⁾ Der Dompropst (præpositus, der Vorgesetzte) war anfangs die Spitze des Domkapitels, berief und leitete es als Präsident, verwaltete dessen Vermögen und vertrat es nach Außen. Wo der Dompropst fehlte, trat der Domdekan an seine Stelle.

³⁾ Der Domdekan ordnet den Gottesdienst und vertritt den Bischof in dessen geistlichen Funktionen an der Kathedrale (vergl. unten Archidiakon und Archipresbyter). Seit dem Ende des XIII. Jahrh. und jetzt besorgt der Domdekan die Regierungsgeschäfte. Der Dompropst ist nur Ehrenvorsteher und besorgt den Chordienst namens des Bischofs. Dompropst und Domdekan haben seither allmählig die Rollen vertauscht. Der Dompropst wird seit dem Aschaffenburger oder Wiener Konkordat (1448) vom Papst ernannt. Der Name Decanus ist ebenfalls der Gründung in den Klöstern entlehnt, wo je 10 Mönche je einen Aufseher hatten, der deshalb Decanus hieß (von decem = zehn abgeleitet).

4. Der Domscholast.

Es ist auch zu wissen, daß das Kapitel hat zu erwählen einen Schulherrn (Domscholastikus), welcher das Kapitel und die Scholastrum verwesen könnte und möchte. Und den hat auch ein Bischof zu bestätigen, ob er zu dem Amt brauchbar und passend ist (nütz und trostlich). Der Schulherr soll in dem Kapitel sein des Kapitels Vorredner (Sprecher) und soll auch die Schule verwesen entweder selbst oder durch einen anderen, der nütz dazu ist.⁴⁾

5. Der Baumeister.

Das Kapitel hat zu setzen einen Baumeister, welcher soll versorgen (besorgen) „Unser Frauen Bett“ und bauen nach des Kapitels Rat und dem Kapitel Rechnung darüber vorlegen.⁵⁾

6. Die Domkapläne.

Mit den Kaplänen hat ein Bischof nichts zu thun (zu schaffen), ausgenommen so weit (viel) man über sie bei ihm klagt. Darum hat er sie zu strafen mit eines Dekans und Kapitels Rat (in Übereinstimmung mit Dekan und Kapitel).⁶⁾

B.

Darnach ist zu wissen, daß ein Bischof an das Kapitel hat zu verleihen (zu vergeben).⁷⁾ —

7. Der Domkantor.

Ein Bischof hat zu verleihen die „Sengry“ (Domkantoramt). Der Sänger (Kantor) hat die Würde und das Recht vor den

⁴⁾ Der Domscholaster oder Domscholast (scholasticus) ist derjenige Canonicus eines Domstifts, welchem die Aufsicht und Leitung der damit verbundenen Schulen oblag. Die Domschulen dienten zur Heranbildung von Geistlichen und bestanden aus einem Gymnasium und Priesterseminar. Früher standen sämtliche Schulen des Bistums unter der Oberaufsicht des Domscholastikus. Die ihm unterstellten Lehrer an der Domschule hießen magistri (Schulmeister).

⁵⁾ Bett = Betthaus, die Domkirche, die der Maria geweiht ist.

⁶⁾ Die Domkapläne oder Beneficiate werden vom Kapitel angestellt.

⁷⁾ Die Ämter, welche nun folgen, werden vom Bischof allein besetzt, doch nimmt er die Personen aus der Mitte des Domkapitels, oder sie treten in dasselbe ein nach ihrer Ernennung. Das bedeutet die Redensart, er hat an das Domkapitel zu verleihen.

anderen Chorherren, daß er zu den „hochzeitlichen Zytten“ (an den Hauptfesten) den Gesang anfängt (anstimmt, beginnt), wie es einem Sänger zugehört. Es soll auch ein Sänger oder sein Statthalter (Stellvertreter) an allen hohen Festtagen (zu allen hochzeitlichen Tagen) und besonders und immer (allwegen), wenn man hat „Omnia laudate etc.,“ in der Besper (Nachmittaggottesdienst) und morgens zu Anfang der Messe und weiter bis zum Ausgang (Ende) derselben im Chor sein, und in processionibus (bei den Prozessionen), wie es von altersher Übung ist. Und wenn ein Bischof selber nicht im Chor ist, und der Sänger (Cantor) des Tages Sänger ist, so geht er zum Opfer (rom. unfreanda) vor dem Dompropst, und bietet man ihm das Plenarium nach dem Evangelio auch vor dem Dompropst.⁸⁾

S. Der Domkustos.

Es hat auch ein Bischof einen Kuster (Dom-Kustos) zu setzen an das Kapitel. Dem Kuster (Küster) gehört zu (steht zu), die Kirchen und die Sacristei zu versorgen mit Lichtern, das Heilthum (die heiligen Gefäße und Reliquien) und Messgewänder und anderes Gezierde zu besorgen, die Messner zu besetzen (zu ernennen), die Glocken mit Glockenseilen zu versehen und anderes, wie es von altersher Übung und Herkommen war.⁹⁾

C.

Mit dem Domkustos schließt die Reihe der residenten Würdenträger des Domkapitels.

Die nun folgenden Würdenträger sind Beamte des Bischofs und des Bistums, können, brauchen jedoch nicht Canonici zu sein. —

⁸⁾ Der Domkantor (episcopus chori, Chorbischof, Chorregent, Vorsänger, præcentor) unterrichtet die Chorknaben und die jüngeren Stiftskleriker im Choral, leitet den Gesang während des Chorgebetes und des Gottesdienstes und stimmt die Gesänge an. Er hat Chorvikare (succentores), die zuweilen für ihn den Gesang anstimmen und leiten, und diese sind dann die „Sänger des Tages“, auch wenn er selbst anwesend ist. Plenarium ist das Evangelienbuch.

⁹⁾ An verschiedenen anderen Kirchen war der Domkustos derjenige, welcher namens des Kapitels die Seelsorge an der Dompfarrei besorgte (vergl. Domdekan); hier hat er aber das Amt eines Kirchendiener (custos ecclesiæ), das anderwärts das Amt des Ostiarius (Pförtners) war.

9. Der bischöfliche Vikarius.

Ein Bischof mag auch einen Vikar haben in geistlichen Sachen und dem mag er empfehlen (übertragen, commandare), so viel er will, in geistlichen Sachen auszurichten:

Kollektien einzunehmen,

Investituras zu geben (Anstellungen),

Erftnuß einzunehmen (vergl. oben: Annaten),

Curam animarum (Seelsorge) zu empfehlen,

Bettbrief, Ablaßbrief zu geben

und was zu geistlichen Sachen gehört — nach dem vnd ein Bischoff ihm empflicht.¹⁰⁾

10. Der geistliche Richter.

Item ein Bischof hat auch zu setzen einen geistlichen Richter, der das Recht führe, dem Armen wie dem Reichen nach dem Rechte (jus canonicum) und richte ungefährlich (unparteiisch) in den Sachen, die ihm zugehören — auf dem Chor (Ort des Gerichts, daher Chorgericht).

11. Der Penitentier (lat. poenitentiarius).

Item ein Bischof mag (ist berechtigt) auch einen Penitentier zu setzen. Ein Penitentier richtet aus, was zu der Beicht (poenitentia rom. penitentia) gehört, von sündigen Sachen. Und ein Bischof mag ihm selbst (für sich) vorbehalten „ausgenommen Sachen“, so wie es ihm notdürftig erscheint, und darüber der Penitentier nicht Gewalt hat und dem Bischof soll schicken¹¹⁾.

¹⁰⁾ Der Generalvikar wird vom Bischof, oft im Einverständnis mit dem Domkapitel, ernannt. Neben dem Generalvikar gab es oft auch einen Weihbischof oder Coadjutor. Dieser besorgte dann die Weihe für den Bischof. Generalvikare, die zugleich Weihbischofe waren, sind selten. Ein historisch berühmter Generalvikar zu Chur war jener Abt Theodor Schlegel von St. Luzi, zur Zeit der Reformation.

¹¹⁾ Der gewöhnliche Beichtvater (Pfarrer sc.) kann nicht alle Sünden (sündige Sachen) absolvieren (lössprechen), sondern der Bischof und der Papst haben sich darin gewisse schwierige Fälle vorbehalten. Dafür ist nun vom Bischof der poenitentiarius angestellt, mit Ausnahme derjenigen Fälle, die der Bischof persönlich behandeln will oder muß.

D.

Das Bistum zerfällt in Dekanate (decanatus) oder in Landkapitel. An der Spitze eines jeden Landkapitels stand ein Kapiteldekan für die geistlichen (religiösen) Sachen und ein Erzpriester für das geistliche Gericht *).

12. Die Dekane der Landkapitel.

Item ein Bischof hat auch auf dem Gau (auf dem Lande innerhalb des Sprengels des Bistums) zu bestätigen die nachgeschriebenen Dekane, so jeglicher von seinem Kapitel erwählt wird, oder ein Bischof mag die Dekane selber setzen. Diese Dekane sind:

1. Ein Dekan in dem Gau um die Stadt Chur, heißt Decanus ruralis civitatis curiensis (Landdekan der Stadt Chur).
2. Ein Dekan (Tegan) im Walgau (Voralberg u. Liechtenstein).
3. Ein Dekan unter der Landquart.
4. Ein Dekan ob dem Flimwald (Oberland).
5. Ein Dekan ob Churwald.

(Schluß folgt).

*) Der alte Ginfünsterodel des Bistums, aus dem XI. Jahrhundert stammend, zählt folgende ministeria auf: Ministerium in pago Vallis Drusiana (Walga), Ministerium in Planis (nid der Landquart) und im heutigen St. Gallen, Ministerium Curisinum (um Chur), Ministerium Tuverasca (Grub mit Lugnez), Ministerium Tumilasca (Domleschg), Ministerium de Impetinis (Albulatal und Oberhalbstein), Ministerium Bergalliae, Ministerium Endena (Engadin), Ministerium Remedii (vielleicht das Vintschgau mit Münsterthal und Remüs ?)

Das Antiquum registrum ecclesiae Curiensis (ca. 1290), Mohr Cod. dipl., Bd. II., Seite 105, unterscheidet folgende decanatus:

1. Ein decanatus sub Langaro (nid der Landquart),
2. " " Vallis Trusiana (Walga),
3. " " Curiensis,
4. " " Supra silvam,
5. " " Super Churwalde,
6. " " Vallis Engendinae,
7. " " Vallis Venustae (Vintschgau).

Nach dem Directoriū Romano-Curiense pro 1896 gibt es nun in Bünden folg. Landkapitel: Ein Capitulum circa Curiam, ein Cap. Disertinense, ein Cap. Longanicense, ein Cap. Foveanum (Grub), ein Cap. Mesaucinense, ein Cap. Calancense, ein Cap. Supramuranum (Surmir), ein Cap. Inframuranum (Sutmir, Domleschg zc.), ein Cap. Pesclaviense, ein Cap. olim Vallis Venustae vel Engadinae (Münsterthal zc.)